

PUNKTATION

über die am 27. März 2018 zwischen dem Verband Österreichischer Zeitungen einerseits und der GPA-djp andererseits, betreffend den Kollektivvertrag für Expeditarbeiter, Maschinenwarte, Redaktions- und Verwaltungsgehilfen, Zusteller und Austräger getroffene Vereinbarung:

1. Die Lohntabellen zum Kollektivvertrag erfahren folgende Änderungen:

Gültig ab 1.4.2018 mit AZV (36 Std.) Div. 36
in EUR / Woche

Expeditarbeiter, Maschinenwarte	500,90
Anfänger im 1. Jahr ihrer Tätigkeit	439,89
Redaktions- und Verwaltungsgehilfen	416,51
Abschlichter und Lader, Kommissionierer und Stützpunkt-Logistiker	348,97

Gültig ab 1.4.2018 mit AZV (22 Std.) Div. 22
in EUR / Woche


Zusteller 217,42

Vergütung für das händische Einlegen
fremder Beilagen 19,35 pro 1.000 Stück.

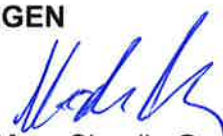
2. Die innerbetrieblichen Istlöhne werden zum gleichen Zeitpunkt um den Eurobetrag erhöht, der sich aus der Erhöhung der jeweiligen kollektivvertraglichen Lohnposition nach Punkt 1. ergibt, sofern innerbetrieblich keine Besserstellung vereinbart ist.
3. Diese Vereinbarung tritt mit 1. April 2018 in Kraft und gilt für die Dauer von 12 Monaten.

Wien, am 9. April 2018

VERBAND ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGEN


Mag. Thomas Kralinger
Präsident


Mag. Gerald Grünberger
Geschäftsführer


Mag. Claudia Gradwohl
Vorsitzende KV-Board

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier


Wolfgang Katzian
Vorsitzender


Karl Dürtscher
Geschäftsbereichsleiter

Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung


Michael Ritzinger
Wirtschaftsbereichsvorsitzender


Christian Schuster
Wirtschaftsbereichssekretär

**ZUSATZVEREINBARUNG zum KOLLEKTIVVERTRAG
für Expeditarbeiter, Redaktions- und Verwaltungsgehilfen,
Zusteller und Austräger**

1. *In § 3 des Kollektivvertrags wird folgender Abs. 9 eingefügt:*

„9. Die Dienstnehmer erhalten einmal jährlich eine entsprechende Arbeitskleidung, die zur Verwendung im Betrieb bestimmt ist.“

2. *§ 15a lautet mit Wirkung für Karenzen und Familienzeiten ab 01.04.2018 einschließlich wie folgt:*

„Anrechnung von Karenzen und Familienzeiten

Karenzzeiten aufgrund von Karenzen im Sinne der §§ 15 MSchG bzw 2 ff VKG werden auf alle dienstzeitabhängigen Ansprüche, soweit sie beim selben Arbeitgeber angetreten wurden auch auf betriebszugehörigkeitszeitabhängige Ansprüche im Höchstausmaß von insgesamt 24 Monaten angerechnet. Beansprucht ein Dienstnehmer ab 1.4.2018 eine Familienzeit im Sinne des § 15b und tritt er den Dienst unmittelbar danach wieder an, erhält er Zeiten der Familienzeit bis zu einem Gesamtausmaß (Summe aus Karenzen und Familienzeit) von maximal 24 Monaten für die Bemessung aller dienstzeitabhängigen Ansprüche angerechnet.“

Redaktionelle Anmerkung:

Keine rückwirkende Anrechnung. Karenzzeiten vor dem 1. April 2018 werden weiterhin nur bis zum jeweils gültigen Höchstausmaß der Anrechnung im Zeitpunkt der Karenz angerechnet, durch diese Zusatzvereinbarung erfolgt keine nachträgliche Anrechnung.

3. *Nach § 15a des Kollektivvertrags wird folgender § 15b eingefügt:*

„Familienzeit

- (1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Familienzeitbonusgesetz (FamZeitbG) und des Abs. 2 dieser Bestimmung haben Dienstnehmer Anspruch auf Familienzeit gemäß Familienzeitbonusgesetz (idF BGBl I Nr. 53/2016).
- (2) Der Dienstnehmer hat die Inanspruchnahme der Familienzeit spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin unter Darlegung der anspruchsbegründenden Umstände bekanntzugeben. Beginn und Dauer (Abs. 1) der Familienzeit sind zu vereinbaren. Erfolgt die Geburt des Kindes nach dem vereinbarten Beginn, so ersetzt der Geburtstermin den vereinbarten Termin. Erfolgt die Geburt vor dem prognostizierten Geburtstermin, so kann der Beginn einvernehmlich abgeändert werden.
- (3) Die Familienzeit endet vorzeitig, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind und der Mutter aufgehoben wird.“

Übergangsbestimmung:

Für Familienzeiten vor dem 1. Juli 2018 gilt eine verkürzte Frist (Übergangsregelung), wenn sie binnen 14 Tagen ab Unterfertigung dieser Vereinbarung bekannt gegeben werden.

**Ergänzung zur Zusatzvereinbarung zum Kollektivvertrag für Expeditarbeiter,
Redaktions- und Verwaltungsgehilfen, Zusteller und Austräger aus Dezember 2014
betreffend Lader und Abschlichter**

zur Klarstellung einer auslegungsbedürftigen Bestimmung

Klarstellend wird folgendes festgehalten:

Es ist zulässig, im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses wechselnde Tätigkeiten zu vereinbaren. Sofern die Tätigkeit als Lader und Abschlichter zusätzlich zum vertraglich vereinbarten Ausmaß der Beschäftigung als Expeditarbeiter ausgeübt wird (keine Reduktion des vertraglich zugesicherten Beschäftigungsausmaßes als Expeditarbeiter), gebührt für diese zusätzliche Tätigkeit als Lader und Abschlichter pro Arbeitstag jene Lohnhöhe, die laut Lohntabelle für die Tätigkeit als Lader und Abschlichter vorgesehen ist. Bei wechselnden Tätigkeiten mit unterschiedlichen Lohnhöhen an einem Arbeitstag, gebührt die jeweils höhere Lohnposition für den ganzen Arbeitstag. Günstigere Vereinbarungen im Arbeitsvertrag bleiben aufrecht.

Anmerkung: Authentische Interpretation

Obige Bestimmung dient der normativen Klarstellung und stellt zugleich eine authentische Interpretation dar: Zwischen den Kollektivvertragsparteien bestand bereits im Zeitpunkt des Abschlusses der Zusatzvereinbarung betreffend Abschlichter, Lader, Kommissionierer und Stützpunktlogistiker im Dezember 2014 Übereinstimmung dahingehend, dass im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses wechselnde Tätigkeiten mit unterschiedlicher Entlohnung vereinbart werden können. Diese Ergänzung des Kollektivvertrages dient daher zur Klarstellung der von Anbeginn bestehenden Rechtslage. Eine inhaltliche Änderung des Kollektivvertrages ist damit nicht verbunden.

Wien, am 9. April 2018

VERBAND ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGEN


Mag. Thomas Kralinger
Präsident


Mag. Gerald Grünberger
Geschäftsführer



Mag. Claudia Gradwohl
Vorsitzende KV-Board


ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier


Wolfgang Katzian
Vorsitzender


Karl Dürtscher
Geschäftsbereichsleiter

Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung


Michael Ritzinger
Wirtschaftsbereichsvorsitzender


Christian Schuster
Wirtschaftsbereichssekretär